



UPDATE

vom 22.03.2020

Seit **Montag, 16. März, bis zunächst Sonntag, 19. April**, sind aufgrund der Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen **alle Kindertageseinrichtungen geschlossen**. **Es gilt ein grundsätzliches Betretungsverbot.**

Ab Montag, dem 23.03.2020, gilt eine Neuregelung, wer anspruchsberechtigt ist seine Kinder in der Kita betreuen zu lassen. Um den Betrieb der kritischen Infrastruktur sicherzustellen, hat die Landesregierung entschieden, dass jede Person, die in kritischer Infrastruktur tätig ist, und eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit vorlegen kann, unabhängig von der familiären Situation einen individuellen Anspruch auf eine Betreuung ihrer Kinder in Kindertagesbetreuungsangeboten hat, wenn die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann.

Es reicht damit, wenn von **einem** Elternteil eine entsprechende Bescheinigung vorlegt wird, es müssen nicht länger von beiden Elternteilen Bescheinigungen vorgelegt werden. Alleinerziehende, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, brauchen neben der Arbeitgeberbescheinigung keine weiteren Nachweise zu erbringen.

Eine **Wochenendbetreuung** wird ab dem 27.03.2020 ebenfalls sichergestellt.

WIR INFORMIEREN SIE WEITER!